



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.04.2022



Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Natura 2000-Gebieten

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bewirtschafter von rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in Naturschutzgebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme), die gleichzeitig auch FFH-Gebiete sind:

Hiermit wird gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) meine Allgemeinverfügung vom 31.03.2022 zur Verwendung von Totalherbizid auf rechtmäßig genutzten Ackerflächen in Naturschutzgebieten, die gleichzeitig FFH-Gebiete sind, zurückgenommen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 08.09.2021 sind Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten bundesweit ausgeschlossen. Insoweit wurde die Regelung des § 25a Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) durch Bundesrecht überlagert. Eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde besteht seitdem nur noch für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland, wobei hier keine Unterscheidung zwischen Natura-2000-Gebieten, die als Landschafts- oder Naturschutzgebiet gesichert sind, besteht.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Ziffer 12 der EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) vom 23.07.2014 (in der zurzeit gültigen Fassung) eingereicht werden sowie nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Behördenpostfach eingereicht werden (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Az.: 68.330-00

Rotenburg (Wümme), 30.04.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat